

Axel Schulte (in Kooperation mit Mitgliedern des Interkulturellen Rats in Deutschland e.V.)

**Religionen und Religionsfreiheit in der Einwanderungsgesellschaft –
Gesichtspunkte und Folgerungen für den Interkulturellen Rat**

Vorbemerkung

Der Beitrag geht auf eine Arbeitsgruppe zurück, die im Rahmen einer Mitgliederversammlung des Interkulturellen Rates in Deutschland e.V. (IR) am 20. November 2012 – nicht zuletzt im Kontext der Kontroverse über die religiös begründete Beschneidung von Kindern männlichen Geschlechts – gebildet wurde. Der Arbeitsgruppe gehörten (zeitweise) Torsten Jäger, Uwe Kamp, Andreas Lipsch und Axel Schulte an. Eine erste Fassung wurde von Axel Schulte formuliert und auf der Mitgliederversammlung des IR am 20. Mai 2015 in Frankfurt/M. vorgetragen. Die Überlegungen fanden hier eine breite Zustimmung. Entsprechend den dort formulierten Anregungen und Beschlüssen wurden sie an einigen Stellen redaktionell überarbeitet sowie dem Vorstand zwecks Versendung an die Mitglieder und Veröffentlichung auf der Homepage des IR zugeleitet. Die Überlegungen waren und sind vor allem auf das Selbstverständnis, die Organisationsstruktur und die Arbeitsschwerpunkte des IR im Bereich 'Religion' gerichtet. Darüber hinaus sollen sie Orientierungen für öffentliche Stellungnahmen des IR bieten. Im Folgenden werden im Teil 1 Gesichtspunkte erläutert, die insbesondere den Umgang mit der Thematik innerhalb des IR betreffen. Im Anschluss daran werden im Teil 2 allgemeinere Überlegungen zur Ergänzung und Vertiefung entwickelt.

Teil 1: Zum Umgang mit der Thematik im IR

Zu Gesichtspunkten, die den bisherigen und zukünftigen Umgang mit der Thematik innerhalb des IR betreffen, gehören insbesondere die folgenden (vgl. Micksch 2014 sowie die auf der Homepage des IR veröffentlichten Materialien und Stellungnahmen).

**** Der IR – eine in religiöser Hinsicht neutrale Organisation***

Der IR ist eine Vereinigung, in der Menschen unterschiedlicher religiöser und nichtreligiöser Überzeugungen an Themen- und Problemstellungen der Einwanderungsgesellschaft, der

Integration, des Antirassismus, des Flüchtlingsschutzes etc. kooperieren. Als Organisation muss und sollte der IR von daher in religiöser Hinsicht neutral sein. Dies schließt religiöse und nichtreligiöse Überzeugungen der einzelnen Mitglieder sowie Kooperationen mit religiös oder nicht-religiös orientierten Gruppen und Institutionen nicht aus. Im Gegensatz dazu ist z.B. das *Abrahamische Forum* (AF) an bestimmte religiöse Überzeugungen gebunden und dementsprechend in religiöser Hinsicht nicht neutral. Inhaltlich kommt diese grundlegende Differenz in Stellungnahmen des AF insbesondere zu religionsbezogenen Fragen und Konflikten zum Ausdruck kommt (vgl. z.B. die Erklärung des AF zur Beschneidungsdebatte). Problematisch ist in dieser Hinsicht vor allem, wenn nicht die inhaltlich offene und sowohl ‚positive‘ wie ‚negative‘ Dimensionen umfassende Religionsfreiheit, sondern *bestimmte* religiöse Auffassungen für den IR und/oder die Gesellschaft insgesamt als Grundlage des Zusammenlebens angesehen werden.¹ Um diese Differenz nach innen und nach außen deutlicher und transparenter zu machen, sollte in Veröffentlichungen des IR unter inhaltlichen und organisatorischen Gesichtspunkten eindeutig zwischen IR und AF unterschieden werden. Gerade im Hinblick auf religionssensible Fragen und Kontroversen ist es schwer nachvollziehbar, wenn das AF einerseits eine selbständige Organisation ist, andererseits aber (noch) als Projekt des IR erscheint bzw. an dessen Stelle tritt.

**** Für das menschenrechtliche Ideal der gleichen Freiheit – auch im Bereich der Religion***

In Stellungnahmen des IR werden die Elemente der Offenheit und der gleichen Geltung dieses Freiheitsrechts regelmäßig und zu Recht betont. Dies gilt aber nur eingeschränkt für den umfassenden Charakter. So wurde in der Erklärung „Religion ist öffentlich“ (fast) ausschließlich auf die positive Dimension (Freiheit *zur* Religion) abgestellt. Die gleichwertige negative Dimension (Freiheit *von* der Religion) wird demgegenüber nicht bzw. nur verkürzt erwähnt.

Die Orientierung an dem Grundrecht der Religionsfreiheit impliziert Kritik an *allen* Formen der Gefährdungen dieses Rechts. Dazu gehören zum einen Gefährdungen und benachteiligenden Ungleichbehandlungen 'von außen', also von staatlicher oder gesellschaftlicher Seite. Diese standen und stehen nicht zu Unrecht im Zentrum der Aktivitäten des IR gegen Antisemitismus und Islamophobie.

¹ Vgl. neben der genannten Erklärung auch den ‚Gottesbezug‘, der in der Erklärung des Abrahamischen Forums in Deutschland „Zu den demokratischen Revolutionen in arabischen Ländern“ vom 30.5.2011, als „eine grundlegende geistige Basis“ „für ein engeres Miteinander der arabischen und europäischen Länder“ formuliert wird (http://www.interkultureller-rat.de/wp-content/uploads/Demokratische-Revolutionen_AF_3005112.pdf Punkt 4).

Begleitet wird dies allerdings von Stellungnahmen, in denen allgemein und eher die positiven Seiten und der Nutzen von Religionsgemeinschaften für die Öffentlichkeit und die Gesellschaft betont werden. Beispielhaft ist in dieser Hinsicht der 2004 veröffentlichte und vom IR herausgegebene Aufruf.² Vernachlässigt wird hier auch, dass es bei 'Religion' nicht nur um religiöse Überzeugungen (z.B. um inhaltliche Fragen im Hinblick auf Gemeinsamkeiten und Differenzen), sondern auch um deren Organisierung und Institutionalisierung im Diesseits geht. Damit gehen nicht nur Freiheitsspielräume, sondern auch – ähnlich wie bei anderen gesellschaftlichen Verbänden – Machtstrukturen, -positionen und -interessen nach außen (Religionsgemeinschaften als Interessenverbände in der pluralistischen Demokratie: Familie, Geschlechterverhältnisse, Erziehung, Religionsunterricht, Sexualmoral, Bioethik etc.) und nach innen (gegenüber Mitgliedern, Beschäftigten, Nutzern von Einrichtungen) einher. Unter diesem Gesichtspunkt können Gefährdungen der Gleichheit der Religionsfreiheit auch 'von innen', also von religiösen Akteuren selbst, ausgehen. Damit verbunden ist auch die unter dem menschenrechtlichen Gesichtspunkt der ‚gleichen Freiheit‘ wichtige Frage, wie die organisierten, institutionalisierten und über Macht verfügenden Religionsgemeinschaften auf der Seite der Mehrheitsgesellschaft, aber auch bei den Einwanderungsminderheiten mit der (Religions- bzw. Glaubens-)Freiheit von Individuen und Minderheiten innerhalb der religiösen Minderheiten, insbesondere von ‚Dissidenten‘ und ‚Ungläubigen‘, umgehen. In dieser Hinsicht erscheint eine kritische(re) Auseinandersetzung mit den ‚düsteren‘ Seiten von Religion, vor allem gegenüber fundamentalistischen, militanten und fanatischen Ausprägungen, notwendig. So ist z.B. die vom IR, PRO ASYL und DGB Bundesvorstand/Bereich Migrations- und Antirassismuspoltik 2010 herausgegebene Stellungnahme: „Rassisten sind eine Gefahr, nicht Muslime“ (Micksch 2014: 62 ff.) mindestens verkürzt oder missverständlich, weil damit der Eindruck erweckt wird, als wäre 'der' Islam immun gegenüber derartigen Tendenzen bzw. von derartigen Problemen nicht betroffen.

*** 'Religion' als Arbeitsschwerpunkt des IR**

'Religion' ist ein relevanter Bereich freier individueller und kollektiver kultureller Entfaltung. Dies

² Nach dem Aufruf „Religion ist öffentlich“ „braucht die Öffentlichkeit den Einsatz der Religionsgemeinschaften zum Wachhalten der Sinnfragen gegen einseitige Ideologien des Konsums und des Erfolgs, zur Fundierung der Ethik, zur kritischen und mahnenden Begleitung von politischen Prozessen im Sinne der sozial Schwachen und Marginalisierten, als Gewissen der Gesellschaft für ein solidarisches Miteinander der Generationen, für die Familien und die sozial Benachteiligten, zum Eintreten für die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens, besonders an seinen Grenzen, zur Wahrnehmung sozialer und seelsorgerischer Aufgaben, zur Wahrung eines reichen kulturellen Erbes in Literatur, Architektur, Kunst und Musik, zur Präsenz der Wertetraditionen, von denen unsere Gemeinschaft lebt, in der öffentlichen Erziehung, zur Stärkung des Engagements für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Natur.“ (<http://www.interkultureller-rat.de/wp-content/uploads/erklaerung04.pdf>) (download 15.01.2015).

gilt unabhängig von den Folgen, die von Tendenzen der Säkularisierung und Individualisierung in (post-)modernen (Einwanderungs-)Gesellschaften ausgehen. Zur Frage, ob diese Tendenzen ‚gut‘ oder ‚schlecht‘ bzw. ‚normal‘ oder ‚unnormal‘ sind, sollte vom IR nicht Stellung bezogen werden. Auch sollte davon abgesehen werden, die Folgen, die von Tendenzen der Säkularisierung und Individualisierung ausgehen, als ‚gut‘ oder ‚schlecht‘ bzw. ‚normal‘ oder ‚unnormal‘ zu bewerten. Vor allem sollte eine ‚dualistische‘ Sichtweise, nämlich ein Gegenüber vom (eher positiv bewerteten) ‚Normalfall‘ Religion und dem (eher kritisch bewerteten) ‚Sonderfall‘ von nicht-religiösen, religionskritischen oder gar religionsfeindlichen Positionen vermieden werden.

Fragen, Konflikte und Kooperationen im Bereich ‚Religion‘ sollten (weiterhin) einen Arbeitsschwerpunkt des IR bilden (z.B. Diskriminierung, Anschläge und Übergriffe wegen der Religion, Interreligiöser Dialog, Erklärungen zu religiös relevanten Themen etc.), wobei dies jeweils unter Berücksichtigung interner und externer Faktoren wie auch im Verhältnis zu anderen Schwerpunkten gewichtet werden muss. Individuen und Organisationen in der Einwanderungsgesellschaft sollten allerdings nicht ausschließlich oder in erster Linie unter dem Gesichtspunkt ihrer jeweiligen Religiosität, sondern (auch) unter weiteren sozialen Dimensionen (soziale Lage und Probleme, Arbeit und Beruf, rechtlicher Status, Alter, Geschlecht, Kindheit/Jugend, politische Orientierungen) wahrgenommen und angesprochen werden.

In den Fällen, in denen der IR religionsbezogene Projekte durchführt, koordiniert oder fördert, darf und sollte dies nicht unter dem Gesichtspunkt bzw. mit dem Ziel erfolgen, bestimmte religiöse Überzeugungen oder Religion überhaupt zu stärken. Im Mittelpunkt sollte vielmehr das Bemühen stehen, das Grundrecht der Religionsfreiheit im Kontext von Menschenrechten und Demokratie gegenüber Gefährdungen und Ungleichbehandlungen ('von außen' und 'von innen') und einen gewaltfreien Umgang mit religiösen bzw. religionsbezogenen Konflikten zu fördern. Da große Teile der Bevölkerung in der deutschen Gesellschaft religiös nicht gebunden sind und die Religionsfreiheit auch die Freiheit *von* der Religion umfasst, sollte zudem überlegt werden, wie dabei auch religiös nicht gebundene Positionen und Organisationen einbezogen werden können und sollten (z.B. bei dem Thema 'Naturschutz').

Teil 2: Gesichtspunkte zur Ergänzung und Vertiefung

Zur Ergänzung und Vertiefung der bisherigen Überlegungen werden im Folgenden einige thematisch relevante allgemeinere Gesichtspunkte dargelegt (vgl. insbesondere Schulte 2015a und

2015b).

*** *Begriff und Betrachtungsweisen von 'Religion'***

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive handelt es sich bei 'Religion' um

„ein System von Glaubensüberzeugungen und zeremoniellen Riten, das auf einer – allgemeinere Verbindlichkeit beanspruchenden – Unterscheidung von heiligen und profanen (also vor dem heiligen Bereich liegenden) Dingen und der positiven Bezugnahme auf eine überweltliche, göttliche Wesenheit beruht und das in der Regel (abgesehen vom Falle privater Religion) als Kirche, Kirchengemeinde, Sekte oder Orden in einer organisierten Gemeinschaft von Gläubigen institutionalisiert ist.“ (Schmidt 2004: 608)

Religionen können entweder als abhängige oder als unabhängige Variable betrachtet werden. Im ersten Fall werden sie als Objekt von (positiven oder negativen) Einflüssen und Maßnahmen „von außen“, also von Seiten staatlicher und anderer gesellschaftlicher Akteure betrachtet. Im zweiten Fall werden sie als handelnde Subjekte und Akteure thematisiert, die Einfluss auf den Staat, die politische Willensbildung und die Individuen ausüben bzw. auszuüben suchen.

*** *Religionsfreiheit als Menschenrecht***

Die Menschenrechte bilden die normativ Grundlage des Zusammenlebens (auch) in der Einwanderungsgesellschaft. Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen unabhängig von der Zugehörigkeit zu Staaten, 'von Natur aus' eigen und darauf gerichtet sind, die Würde sowie die Freiheit und Gleichheit jedes Menschen zu wahren (Art. 1 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10. Dezember 1948; Krennerich 2008: 10). Sie sind bzw. gelten als angeboren und unveräußerlich, egalitär, unteilbar und universell. Die Menschenrechte umfassen unterschiedliche und zum Teil heterogene Elementen und Dimensionen; dazu gehören zivile und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Sie binden in erster Linie „alle staatliche Gewalt“ (Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG) Dementsprechend ist der Staat verpflichtet, die Menschenrechte zu achten, vor Eingriffen Dritter zu schützen und durch staatliche Leistungen zu gewährleisten. Weiter gefasst, richten sich die menschenrechtlichen Ansprüche auch an die in der Gesellschaft zusammenlebenden Individuen und deren Zusammenschlüsse. Dementsprechend wird die staatliche durch eine zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorientierung ergänzt.

Als Menschenrecht ist die Religionsfreiheit, die zusammen mit der Weltanschauungsfreiheit die Glaubensfreiheit ausmacht, für unterschiedliche Glaubensrichtungen offen und gilt für alle

Menschen in gleicher Weise, also weder nur für Angehörige bestimmter religiöser Bekenntnisse noch nur für die jeweiligen Staatsangehörigen. Sie umfasst sowohl positive als auch negative Freiheitsdimensionen. Zu den positiven zählen

- das Recht der (inneren) Glaubens- bzw. Religionsfreiheit einschl. der (äußeren) Freiheit, den Glauben zu bekennen (Bekenntnisfreiheit) und sich entsprechend seinen Glaubensüberzeugungen zu verhalten (Gewissensfreiheit),

- die Freiheit, den Glauben auszuüben (Freiheit der Religionsausübung bzw. Kultusfreiheit), sowie

- die Freiheit des Zusammenschlusses mit anderen zu Religionsgemeinschaften (religiöse Assoziationsfreiheit), die das Recht auf freie Betätigung (Kirchenfreiheit) einschließt.

Erfasst ist darüber hinaus die negative Glaubensfreiheit, d.h. die Freiheit vom Zwang zu religiösen Handlungen und die Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen und/oder zu wechseln (Austritts- und Eintrittsfreiheit) (vgl. Stein/Frank 2004: 258; Jarras/Pieroth 2009:150 ff. und 168 f.; Unruh 2012: 64 ff.; Schmidt 2004: 669).

Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist allerdings nicht schrankenlos. In dieser Hinsicht spielen zum einen Gesetzesvorbehalte eine Rolle (Art. 9 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950). Dort, wo diese fehlen (Art 4 GG), wird es durch andere Grundrechte und sonstige Verfassungswerte begrenzt. Im Falle von Kollisionen zwischen der Religionsfreiheit einerseits und anderen Verfassungswerten andererseits muss entsprechend dem Prinzip der praktischen Konkordanz und der damit verbundenen Güterabwägung jeweils nach einer Lösung gesucht werden, die den Kern der beteiligten Grundrechte möglichst wenig beeinträchtigt (Stein/Frank 2004: 263 f.).³

Aus der Glaubensfreiheit ergibt sich im Zusammenspiel mit den spezifischen Gleichheitsgrundrechten des Art. 3 Abs. 3 S. 1 und des Art. 33 Abs. 3 GG sowie mit den Vorgaben des Art. 136 Abs. 1 und dem Verbot der Staatskirche in Art. 137 Abs. 1 Weimarer Verfassung (WRV) der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. „Danach ist dem Staat jede Identifikation mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung untersagt.“ (Tröder 1986: 505) Dies impliziert nach herrschender Meinung allerdings nicht unbedingt eine „strikte“, sondern

³ Eine Konkretisierung dieses Grundsatzes ist nicht einfach und geht häufig mit gesellschaftspolitischen Interessen sowie Kontroversen einher. Dies zeigen z.B. der Karikaturenstreit und die Debatte über die religiös begründete Beschneidung von Kindern männlichen Geschlechts. Damit gingen Spannungen zwischen der Religionsfreiheit und anderen Grundrechten, wie der Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit bzw. dem Recht auf körperliche Unversehrtheit einher. Ein weiteres Beispiel stellt die Kontroverse über das Verhältnis des Rechts der Kirchen und ihrer Einrichtungen auf Selbstbestimmung einerseits und dem Schutz vor Diskriminierung wegen der Religion andererseits dar (Schulte 2013).

eher eine „freundliche“ Trennung von Staat und Kirche. Damit ist eine Haltung gemeint, die bei einer prinzipiellen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften Mechanismen der Zusammenarbeit vorsieht und die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse fördert, dabei aber auf strikte Gleichbehandlung achtet (Unruh 2012: 92 ff.; Mückl 2013: 48).

*** Religionen in der Einwanderungsgesellschaft: Lage, Wandel und Funktionen**

In modernen Gesellschaften, zu denen auch die Einwanderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zählt, ist die Lage der Religion widersprüchlich: Einerseits existieren erhebliche Tendenzen der Säkularisierung. Diese gehen einher mit einer ‚Verweltlichung‘ nicht nur der politischen Ordnung, sondern auch der Gesellschaft als ganzer von einer religiösen Bestimmung zugunsten einer eigenen Zwecksetzung und Legitimationsbasis“ (Stein 2004: 320). Andererseits ist Religion ein nach wie vor relevanter Bereich der individuellen und kollektiven kulturellen Entfaltung und gesellschaftspolitisch ein einflussreicher Faktor sowie Gegenstand von Kontroversen und Konflikten. In dieser Hinsicht hat sich in den vergangenen Jahrzehnten nicht zuletzt im Zusammenhang mit Prozessen der Einwanderung ein Wandel vollzogen. Gekennzeichnet ist dieser durch eine Erweiterung der religiösen Heterogenität und einen Bedeutungszuwachs der verschiedenen Ausprägungen des Islam. Zusätzlich haben sich innerhalb der verschiedenen religiösen Akteure auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft, aber auch bei den Minderheitenreligionen Binnendifferenzierungen entwickelt. Unterscheiden lassen sich in dieser Hinsicht z.B. liberale, konservative, orthodoxe und fundamentalistische Ausprägungen.

Auf die Frage, welche gesellschaftlichen Wirkungen und Funktionen von religiösen Überzeugungen und Verhaltensweisen ausgehen, gibt es unterschiedliche Antworten. So wird in ihnen einerseits eine Chance für Solidarität, andererseits ein Risiko für den Zusammenhalt gesehen (Arens/Baumann/Liedhegener/Müller/Ries 2014: 7 ff.). Die jeweilige Sichtweise ist nicht zuletzt abhängig davon, ob eher 'helle' oder eher 'düstere' Seiten von Religion betont werden.

In religiös orientierten Sichtweisen werden eher helle Seiten von Religion betont. Sie beanspruchen nicht selten, in besonderer Weise am Gemeinwohl orientiert zu sein und in der Gesamtgesellschaft als ethische und moralische Bindungskraft zu fungieren. Dieser besondere Anspruch wird in der Bundesrepublik vor allem vom bzw. für das Christentum erhoben.⁴ Unter Gesichtspunkten der

⁴ So werden Grundüberzeugungen des Christentums als *die* Vorläufer, ‚Wurzeln‘ und prägenden Faktoren der

Einwanderungsgesellschaft der Bundesrepublik sprechen für derartige Einschätzungen z.B. das kontinuierliche und entschiedene Engagement von religiösen Akteuren und Einrichtungen im sozialen Bereich und im Politikfeld von Migration und Integration, Flucht und Asyl sowie Antirassismus. Allerdings enthalten diese Sichtweisen auch viele problematische Elemente.⁵ Selbst wenn in dieser Hinsicht auf Religion abgestellt wird, bleibt zu fragen, welche Religion und welcher Gott jeweils gemeint ist. In dieser Hinsicht kommen ja nicht nur eine Religion und nicht nur ein Gott, sondern „viele hunderte“ (Bobbio 2009: 123) in Frage. Zudem werden der Wille und das Wort Gottes von Menschen ausgelegt, und zwar in einer jeweils konkreten und sich ändernden historischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit. Mit Berufung auf den Willen Gottes können aber sehr unterschiedliche religiöse Gebote gerechtfertigt werden.⁶

Menschenrechte und der Demokratie angesehen. Darüber hinaus wird von einem engen Zusammenhang zwischen christlicher Religion einerseits und Menschenrechten sowie Demokratie andererseits gesprochen. So vertritt Stein die Auffassung, „dass die Würde der Person und deren Unverfügbarkeit für den politischen Willen ihren *wesentlichen* Impuls aus der Schöpfungstheologie und der Vorstellung der Gottebenbildlichkeit des Menschen erhalten hat.“ (Stein 2004: 329, Hervorhebung vom Verf.; vgl. die Kritik von Bielefeldt 2007: 43 ff. und Misik 2013: 3 ff.) Zudem werden die Kirchen charakterisiert „als Integrationskräfte von einer Bedeutung, die den Bereich des Partikularen überschreitet und das Gesellschafts Ganze umgreift“ (Tröder 1986: 507). Schließlich werden sie besonders mit der Erwartung in Verbindung gebracht, „ein moralisches Wächteramt in politischen Fragen, z.B. der sozialen Gerechtigkeit, der Friedenssicherung und der Beachtung der Menschenrechte auszuüben“ (Spieker 2009: 308 f.; vgl. auch Schneider 2013: 6). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang nicht selten (z.B. von Stein 2004: 322) auf eine Aussage von Böckenförde, wonach der freiheitliche Rechtsstaat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann. Von daher sei zu fragen, „ob nicht auch der säkularisierte weltliche Staat letztlich aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften leben muss, die der *religiöse* Glaube seiner Bürger vermittelt.“ (Böckenförde 1992: 112 f., Hervorhebung vom Verf.)

⁵ So wird bei der Interpretation der Menschenrechte und des Verhältnisses der christlich orientierten Religionen zu diesen Rechten vor allem auf ideengeschichtliche und teleologische Entwicklungsschemata sowie biologische Metaphern abgestellt. Menschenrechte und Demokratie sind aber nicht gottgegeben, sondern weltliche Phänomene. Sie sind im Verlaufe der historischen Entwicklung und im Rahmen von gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen entwickelt und durchgesetzt worden. Die Ausbreitung der Menschenrechtsidee nach 1945 ist vor allem eine „Antwort auf die Erfahrung einer politisch-moralischen Katastrophe“, insbesondere des politischen Totalitarismus nationalsozialistischer und stalinistischer Prägung“ (vgl. Menke/Pollmann 2007: 16 ff.). Dabei spielten und spielen zwar auch religiöse Motive eine Rolle, aber diese Prozesse und Konflikte haben diesseitigen Charakter. Zudem haben die christlichen Kirchen in der historischen Entwicklung gegenüber der Religionsfreiheit und anderen Freiheitsrechten erheblichen Widerstand geleistet. Auch der Verweis auf die Aussage von Böckenförde ist fragwürdig. Weshalb sollen religiöse, nicht aber säkulare Überzeugungen, z.B. solche ethischer oder menschenrechtlicher Art, gesellschaftliche Bindungs- und Integrationsfunktionen ausüben (können) (Misik 2013: 5; vgl. dazu auch die von Fraenkel in seiner Theorie der pluralistischen Demokratie entwickelte Unterscheidung zwischen einem kontroversen und einem nicht-kontroversen Sektor. Zum ersten gehören Divergenzen in *sekundär* wichtigen politischen Fragen, zum zweiten die Einhelligkeit in *primär* wichtigen politischen Fragen; Fraenkel 1991: 44 und 70. Im Unterschied zu Böckenförde ist hier von religiösen Überzeugungen als Erfordernis einer gesellschaftlichen Bindung nicht die Rede.)

⁶ Dies zeigen zwei Beispiele aus unterschiedlichen historischen Epochen und mit unterschiedlichen religiösen Auffassungen:

- So „haben nahezu hundert Geistliche der verschiedensten evangelischen Bekenntnisse die Abschaffung der Sklaverei 1863 als einen Eingriff in die Pläne der göttlichen Ordnung bezeichnet“ (Jellinek 1960: 191 mit weiteren Beispielen).

- Im Januar 2014 wurde ein militanter Muslim vom Bonner Landgericht wegen Messerattacken auf Polizisten zu sechs Jahren Haft verurteilt. Im Rahmen dieses Verfahrens „blieb der Muslim bei seiner religiös motivierten Haltung, dass Rechtsextreme von 'Pro NRW' mit dem Hochhalten von Mohammed-Karikaturen den 'Propheten' (Allah) und damit auch alle Muslime beleidigt hätten. Er habe das Recht, auch mit Gewalt gegen solche Provokationen vorzugehen. 'Ich habe so gehandelt, wie ein Muslim handeln sollte.' Für ihn seien nur der Koran und die Scharia maßgeblich, die ihm das Recht gäben, auch mit Gewalt gegen Ungläubige vorzugehen. Das Grundgesetz und deutsche Rechtsinstitutionen

Zu düsteren Seiten von Religion gehören insbesondere „Fundamentalismus, Fanatismus, Selbstgerechtigkeit und blinder Hass gegen ‚Ungläubige‘ oder religiös Liberale“ (Bielefeldt/Deile/Hamm/Hutter/Kurtenbach/Tretter 2008: 9). Da sich diese in gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen wiederum in der Regel auf den Willen Gottes berufen, gibt der italienische politische Philosoph Norberto Bobbio warnend zu bedenken:

„Sobald die Religion in politischen Konflikten eine Rolle spielt und sich die gegnerischen Parteien auf ‚das Buch‘, auf die Heilige Schrift, auf die göttliche Offenbarung berufen – taucht sogleich das Problem der Gewalt wieder auf: In Algerien ermorden religiöse Fanatiker Hunderte von Menschen auf die abscheulichste Weise. Darum sollte man das Motto des religiösen Menschen – ‚Wenn es Gott nicht gibt, dann ist alles erlaubt!‘ – umkehren: Nur wenn es Gott gibt, dann ist alles erlaubt. Wenn es Gott gibt – und Gott ist allmächtig, er vermag alles und ich glaube und gehorche ihm – wird alles möglich: Wenn es Gott gibt, dann ist es Abraham erlaubt, seinen Sohn zu töten! Wie viele Verbrechen wurden doch in der Geschichte der Menschheit im Namen Gottes verübt: Gott will es! ...Das ist die Kehrseite des Nihilismus: Wenn Gott existiert und ich auf der Seite Gottes kämpfe, dann ist alle Grausamkeit möglich!“ (Bobbio 2009: 121 f.; vgl. auch Misik 2013: 4 f.)

Ob religiös orientierte Überzeugungen und Verhaltensweisen im Hinblick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt eher integrative oder aber eher sprengende Funktionen ausüben, hängt nicht so sehr von der Religiosität selbst, sondern von deren jeweiligen Ausprägungen ab. Sollen sie in menschenrechtlich und demokratisch verfassten Einwanderungsgesellschaften nicht als Dynamit, sondern als Kitt fungieren, reicht nicht allein der Verweis auf deren religiösen, heiligen oder göttlichen Charakter aus. Vielmehr müssen sie sich einbetten lassen in die normativ allgemein verbindlichen Menschenrechte und die Demokratie.

**** Menschenrechte und Demokratie als Anforderungen (auch) an religiöse Akteure***

Menschenrechte und Demokratie müssen sich nicht vor religiösen Überzeugungen und Akteuren rechtfertigen, vielmehr müssen diese Anforderungen gerecht werden, die sich aus den menschenrechtlichen Normen ergeben, die „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“ enthalten (Präambel AEMR). Dazu gehören insbesondere die folgenden:

- *Differenz von religiöser und politischer Macht, Primat der staatlichen Rechtsordnung und Autonomie:* Während die staatliche Macht, die auf einem bestimmten Territorium das gesellschaftliche Zusammenleben organisiert und aktiviert, ihrer Funktion nach weltliche Macht ist, ordnen religiöse Gemeinschaften das Verhalten zu überirdischen Mächten. Fungieren sie diesseitig

lehne er ab. Der Muslim hielt im Gerichtssaal den Koran hoch und warf Grundgesetz-Blätter vor den Richter.“ (<http://www.derwesten.de/region/es-bleibt-bei-sechs-jahren-haft-aimp-id8896208.html>) (22.01.2014).

in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, stellen sie wie andere Verbände auch Akteure mit jeweils spezifischen Machtdimensionen und partikularen Interessen dar (Heller 1963: 209 ff.; Schneider 2013: 9). Grundsätzlich gilt in dieser Hinsicht der Primat der staatlichen Rechtsordnung. Im Unterschied zu anderen, z.B. religiösen Normen zeichnen sich rechtliche Normen dadurch aus, dass sie sich auf das äußere Verhalten der Menschen zueinander beziehen, von einer anerkannten äußeren Autorität ausgehen und ihre Verbindlichkeit durch äußere Mächte garantiert wird (Jellinek 1960: 333). In rechtsstaatlichen Demokratien ist das Verhältnis von Macht und Recht zudem dem Grundsatz nach so geregelt, dass jede Machtausübung von oben nach unten Normen unterstellt ist und „die Rechtskraft des gesamten Normensystems in letzter Instanz der aktiven Zustimmung der Bürger entspringt.“ (Bobbio 1997: 116) Rechtliche Normen werden so nicht (mehr) heteronom, also von außen, z.B. unter Berufung auf Gott, das Heilige oder einem autokratischen Herrscher, sondern autonom, von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger selbst hergeleitet (d'Arcais 2004: 14 f.). Die Demokratie ist „Herrschaft von Volkes Gnaden“ und steht insofern in einem begrifflichen Gegensatz zur „Herrschaft von Gottes Gnaden“: „Herrschaft von Volkes Gnaden schließt den Gedanken der *autonomen* Bildung des Staatswillens ein; Herrschaft von Gottes Gnaden beruht auf der Vorstellung eines von außen kommenden Herrschaftsauftrags, dessen Vollziehung in der Begründung und Ausübung *heteronom* legitimierter Staatsgewalt resultiert.“ (Fraenkel 1991: 61)

- *Säkularität*: Menschenrechte und Demokratie sind historische und gesellschaftliche Phänomene. Sie sind aus den Kämpfen der Menschen um ihre Emanzipation hervorgegangen. Auch wenn dabei religiöse Motive eine Rolle gespielt haben und spielen, handelt es sich um weltliche Auseinandersetzungen. Im Kern geht es dabei entweder darum, Gefährdungen und Bedrohungen, die von bestehenden Mächten ausgehen, abzuwehren, oder darum, von den jeweiligen Machthabern Maßnahmen zu fordern, von denen positive Wirkungen erhofft werden (Bobbio 1998: 15 f. und 70).

- *Priorität des Individuums, gleiche Freiheit und Schutz vor Diskriminierung*: Die Menschenrechte sind an der Priorität des Individuums orientiert und beruhen auf der Auffassung, „dass der einzelne Mensch Vorrang hat vor allen gesellschaftlichen Gruppierungen, denen die Menschen durch natürliche oder geschichtliche Umstände angehören; auf der Überzeugung, dass das Individuum einen Eigenwert besitzt und dass der Staat für das Individuum gemacht ist und nicht das Individuum für den Staat“ (Bobbio 1997: 104). Sie verkörpern zudem das Ideal der gleichen Freiheit. Dementsprechend enthalten die Menschenrechte als 'Strukturprinzip' den Schutz vor Diskriminierung, d.h. vor Formen und Mechanismen der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung. Ebenso wie andere Menschenrechte ist das Menschenrecht der Religionsfreiheit somit offen für

unterschiedliche Glaubensrichtungen und gilt zudem für alle Menschen in gleicher Weise. Gefährdungen der Religionsfreiheit durch Diskriminierung können in verschiedener Form und Intensität sowie durch staatliche und gesellschaftliche Akteure erfolgen. Dazu gehören

- Formen und Mechanismen der institutionellen Diskriminierung (rechtliche Normen, ‚Neutralitätsgesetze‘ und/oder rechtsstaatlich problematisches Handeln der Exekutivbehörden),
- gesellschaftspolitische Diskurse (Islamophobie; Sarrazin, Antisemitismus);
- Aktivitäten und Übergriffe von Seiten der Gesellschaft (auch) wegen der Religion (z.B. durch Widerstand gegen Moscheebauten, Schändungen jüdischer Einrichtungen und Übergriffe auf Menschen jüdischen Glaubens, Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt wegen der Religion);
- Einstellungen und Verhaltensweisen religiöser Akteure (auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft, aber auch der Minderheiten) (z.B. durch Verabsolutierung und gewaltsame Durchsetzung der eigenen religiösen Überzeugung, Verabsolutierung der Religionsfreiheit gegenüber anderen Menschenrechten, extensive Auslegung der Ausnahmen vom Verbot der Diskriminierung wegen der Religion bei der Beschäftigung im Bereich kirchlicher Einrichtungen).

- *Relativität religiöser Überzeugungen und gewaltfreier Umgang mit religionsbezogenen Konflikten:* Im Rahmen und auf der Basis von formalen Verfahrensregeln und materialen Grundwerten beruhen Menschenrechte und Demokratie auf dem relativen Charakter verschiedener politischer Auffassungen sowie religiöser Bekenntnisse (Kelsen 1993: 368 ff.). Religiöse Akteure können ihre jeweilige (Glaubens-)Wahrheit im Rahmen der Grundrechte frei vertreten, dürfen diese aber weder verabsolutieren noch gewaltsam gegenüber Dissidenten sowie Anders- oder Nicht-Gläubigen durchsetzen. Diesbezüglich besteht auch eine staatliche Verpflichtung, die Individuen und ihre Rechte auch im Bereich der Religion gegenüber sachlich ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen durch gesellschaftlich mächtige Akteure zu schützen (Schulte 2013: 30 ff.). Die für die Demokratie charakteristischen Verfahrensregeln zielen zudem darauf ab, ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen und einen gewaltsamen Umgang mit sozialen Konflikten zu verhindern (Bobbio 1997: 99 f.). Dies entspricht auch dem historisch-sozialen Prozess der Zivilisation (Elias 1992). Diese Regeln und Prozesse können und sollten zudem durch Anerkennung und Umsetzung des Prinzips der Toleranz gefördert werden (Höffe 2002).⁷ Zu gewaltfreien Formen der Austragung von Konflikten können auch Dialoge und Verfahren der Mediation innerhalb und

⁷ In einem aktiven und kreativen Sinn beinhaltet Toleranz die Achtung oder freie Anerkennung andersartiger Anschauungen und Handlungsweisen. Damit wird zum einen die Vielfalt rivalisierender Bekenntnisse, Weltanschauungen und politischer Programme als legitim respektiert und anerkannt. Zum anderen schützt dieses Prinzip „die Minderheiten, Randgruppen, auch Einzelgänger vor Repressionen und Diskriminierungen eines unduldsamen Fanatismus, der, die eigenen Überzeugungen absolut setzend, sie anderen mit offener oder versteckter Gewalt aufzwingt.“ (Höffe 2002: 266 f.)

zwischen unterschiedlichen religiösen, aber auch nicht-religiösen Überzeugungen und Organisationen beitragen.

Literatur

- APuZ (Aus Politik und Zeitgeschichte) (2013): Schwerpunktthema: Religion und Moderne, 24/2013.
- Arens, Edmund/Baumann, Martin/Liedhegener, Antonius/Müller, Wolfgang W./Ries, Markus (Hrsg.) (2014): Integration durch Religion? Geschichtliche Befunde, gesellschaftliche Analysen, rechtliche Perspektiven. Baden-Baden.
- Beauftragte der Bundesregierung (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration) (2012): 9. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin.
- Bielefeldt, Heiner (2007): Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus. Bielefeld.
- /Deile, Volkmar/Hamm, Brigitte/Hutter, Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine/Tretter, Hannes (Hrsg.) (2008): Religionsfreiheit. Jahrbuch Menschenrechte 2009. Wien u.a.
- Bobbio, Norberto (1997): Vom Alter – De senectute. Berlin.
- (1998): Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar? Berlin.
- (2009): Blick zurück nach vorn: Religion der Menschenrechte und Geheimnis der Existenz (erstmalig 1999). In: Bobbio, Norberto: Ethik und die Zukunft des Politischen. Hrsg. v. Otto Kallscheuer. Berlin, S. 115-124.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1992): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation (erstmalig 1967). In: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Frankfurt/M., S. 92-114.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2004): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. 4. Aufl. Bonn.
- D'Arcais, Paolo Flores (2004): Die Demokratie beim Wort nehmen. Der Souverän und der Dissident. Berlin.
- Elias, Norbert (1992): Zivilisation. In: Schäfers, Bernhard (Hrsg.): Grundbegriffe der Soziologie. 3. Aufl. Opladen, S. 382-387.
- Fraenkel, Ernst (1991): Deutschland und die westlichen Demokratien. Hrsg. v. Alexander von Brünneck. Erw. Ausgabe Frankfurt/M.
- Heller, Hermann (1963): Staatslehre. Hrsg. v. Gerhart Niemeyer. 3. Aufl. Leiden.
- Höffe, Otfried (2002): Toleranz. In: Höffe, Otfried (Hrsg.): Lexikon der Ethik. 6. Aufl. München, S. 265-267.
- Jarras, Hans D./Pieroth, Bodo (2009): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München.
- Jellinek, Georg (1960): Allgemeine Staatslehre. Dritte Aufl., siebenter Neudruck. Darmstadt.
- Kelsen, Hans (1993): Allgemeine Staatslehre (erste Aufl. 1925). Wien.
- Krennerich, Michael (2008): Menschenrechte – ein Einstieg. In: Sierck, Gabriela M./Krennerich, Michael/Häußler, Peter (Hrsg.): Handbuch der Menschenrechtsarbeit. Hrsg.: Friedrich-Ebert-Stiftung und Forum Menschenrechte. o.O., S. 10-21 (download unter: <http://www.fes.de/handbuchmensenrechte/>) (04.01.2010).
- Menke, Christoph/Pollmann, Arnd (2007): Philosophie der Menschenrechte zur Einführung. Hamburg.
- Micksch, Jürgen (2014): Interkulturelle Modelle gegen Rassismus. Berlin.
- Misik, Robert (2013): Plädoyer für (keine) Religion. Gegen Gott. In: APuZ, 24/2013, S. 3-6.
- Mückl, Stefan (2013): Aktuelle Herausforderungen für das Staatskirchenrecht. In: APuZ, 24/2013, S. 48-53.
- Schmidt, Manfred G. (2004): Wörterbuch zur Politik. 2. Aufl. Stuttgart.

Schneider, Nikolaus (2013): Plädoyer für (keine) Religion. Für differenzsensible Religionskulturen!. In: ApuZ, 24/2013, S. 6-9.

Schulte, Axel (2013): Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und ihrer Einrichtungen – ein Integrationshindernis in der multireligiösen Einwanderungsgesellschaft?. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 1/2013, S. 24-33.

- (2015a) Religionen als Akteure in der Einwanderungsgesellschaft. Freiheitsrechte, gesellschaftliche Funktionen und Anforderungen In: Migration und Soziale Arbeit, 1/2015a, S. 4-11.

- (2015b) Religionen als Akteure in der Einwanderungsgesellschaft. In: ZAR, 5-6/2015, S. 176-181.

Spieker, Manfred (2009): Kirchen. In: Andersen, Uwe/Woyke, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 6. Aufl. Wiesbaden, S. 309-312.

Stein, Tine (2004): Religion. In: Göhler, Gerhard/Iser, Mattias/Kerner, Ina (Hrsg.): Politische Theorie. 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung. Wiesbaden, S. 315-331.

Stein, Ekkehart/Frank, Götz (2004): Staatsrecht. 19. Aufl. Tübingen.

Tröder, Jörg (1986): Staat und Kirche. In: Mickel, Wolfgang W. (Hrsg.): Handlexikon zur Politikwissenschaft. Bonn, S. 504-508.

Unruh, Peter (2012): Religionsverfassungsrecht. 2. Aufl. Baden-Baden.

ZEIT Geschichte (3/2014): Schwerpunktthema: Die Kirche und ihre Ketzer. In Gottes Namen: Der Kampf um den rechten Glauben vom Mittelalter bis heute. Hamburg.